

Anlage 3 Leistungsbeschreibung und Personalorientierungswerte für Behinderte

3.1. Zwischenlösungen für Personalschlüssel im Behindertenbereich

1. Betreuung

Stufe	Klientel	Personalschlüssel
0	Übergangslösung	
	Fehlbelegung in Behinderteneinrichtungen ¹ (gilt übergangsweise, bis geeignete Wohnmöglichkeiten vorhanden sind)	1 : 6 bis 1 : 6,5
1	WfB-Besucher in Wohnstätten	
1.1	im Produktionsbereich und AT-Bereich	1 : 3,5
1.2	Schwerstmehrfachbehinderte in 1.1 Einzelfallprüfung über Gutachten	bis 1 : 3
1.3	im Förder- und Beschäftigungsbereich	1 : 3
1.4	in Außenwohngruppen Einzelfallprüfung über Gutachten	1 : 4,5 im Einzelfall bis 1 : 3,5
2	Schwerstmehrfachbehinderte in Wohnstätten	
2.1	mit Ganztagsbetreuung	1 : 2,11
2.2	Einzelfallprüfung über Gutachten, mit Ganztagsbetreuung	bis 1 : 1
3	Neue bzw. umstrukturierte Einrichtungen²	
3.1	für WfB-Besucher analog Stufe 1.1	1 : 3,0
3.2	für WfB-Besucher analog Stufe 1.2	1 : 2,5
3.3	für WfB-Besucher analog Stufe 1.3	1 : 2,5
3.4	Schwerstmehrfachbehinderte mit Ganztagsbetreuung	1 : 2,11
3.5	Schwerstmehrfachbehinderte Einzelfallprüfung über Gutachten, mit ganztägiger Betreuung	bis 1 : 1
3.6	in Außenwohngruppen Einzelfallprüfung über Gutachten	1 : 4,5 im Einzelfall bis 1 : 3,5
4	Schwerstbehinderte Menschen im Förder- und Beschäftigungsbereich³	
4.1	der WfB	1 : 3
4.2	organisatorisch (räumlich getrennt) an der Wohnstätte ⁴	1 : 3

¹ Def. des gemeinten Personenkreises:

Personen, die wegen der Behinderung oder des Leidens in Verbindung mit der Besonderheit des Einzelfalles in einer Einrichtung leben und nicht auf Dauer in der Einrichtung untergebracht werden müssen

² Das bezieht sich auf Einrichtungen, die den Erfordernissen des Brandenburger Standards (Entwurf) entsprechen.

³ Entsprechend den Grundsätzen des MASGF für die Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen (Entwurf)

⁴ Organisatorisch an die Wohnstätte angebunden, jedoch räumlich getrennt. Damit gilt der Personalschlüssel in der Wohnstätte gemäß Stufe 1.2 und 3.3.

Stufe	Klientel	Personalschlüssel
5	Behinderte Menschen in Übergangseinrichtungen im Rahmen Enthospitalisierung	
5.1	aus LK mit Ganztagsbetreuung in Ausnahmefällen über Gutachten	1 : 2,11 bis 1 : 1
5.2	in Wohngemeinschaften in überörtlicher Trägerschaft nach Einzelfallprüfung über Gutachten mit voll- bzw. teilstationärer Betreuung für Klientel aus LK, APH, im strukturellen Wandel begriffene Großeinrichtungen	1 : 2,11 bis 1 : 4,5
5.3	- in Außenwohngruppen im Rahmen der Entflechtung von Großeinrichtungen (Einzelfallprüfung über Gutachten) - in Trainingswohngruppen	1 : 4,5 im Einzelfall bis 1 : 3,5

LK = Landeskliniken
 APH = Altenpflegeheim

2. Leitung und Verwaltung / begleitende Dienste

analog Anlage 3 der Entgeltrahmenvereinbarung für einzeln betriebene Einrichtungen

bis	30 Plätze	1,2 VK
bis	60 Plätze	1,7 VK
über	60 Plätze	1 : 35
Verbundeinrichtungen ⁵		1 : 30

Nachtwache für Einrichtungen nach Stufe 2.1; 2.2; 3.4; 3.5 und in begründeten Einzelfällen Stufe 5.

Wirtschaftsdienst nach Einrichtungstyp 1 : 15 bis 1 : 7,5 bzw. bei Stufe 2.1; 2.2; 3.4 und 3.5 bis 1 : 6

Begleitende Dienste/übergreifende Dienste: unverändert im Regelfall 1 : 80 und Stufen 2.1; 2.2; 3.4 und 3.5 bis 1 : 40

3. Einführungen der Zwischenlösungen

Stufe 0 bis Stufe 2.2 und 4.1 (nur für Klientel aus häuslichem Bereich) ab 01.07.1995 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

Stufe 3 und 4.2 ab bestätigter Inbetriebnahme bei Erfüllung des Brandenburger Standards

Stufe 5 nach Aufnahme aus der LK bzw. Altenpflegeheim und Großeinrichtungen und bestätigte Inbetriebnahme

⁵ Streitfälle für Einrichtungen 48 - 60 Plätze werden zur Klärung des Einzelfalls der EGK vorgetragen